

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 17 (1961)
Heft: 5-6

Erratum: Eine notwendige Berichtigung
Autor: Bünzli-Scherrer, Gertrud

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine notwendige Berichtigung

In der Februarnummer der „Staatsbürgerin“ ist ein Artikel aus der „Tat“ erschienen, der die Tatsachen betr. die Situation der Gymnasialbildung von Mädchen im Kanton Luzern in hässlicher Stimmungsmache entstellte und absolut irreführend war. Er bedarf einer Richtigstellung: Schon seit langem besteht in der Stadt Luzern ein Mädchengymnasium — analog wie in Zürich und andern Städten —, dessen Absolventinnen jedoch in der Kantonsschule die Maturität zu bestehen haben. Die Erteilung dieses Zeugnisses beansprucht der Kanton für sich. In drei Aemtern des Kantons Luzern bestehen überdies je eine Mittelschule, von der aus die Mädchen in die Kantonsschule übertreten konnten, um dort — sei es das Gymnasium, sei es die Oberrealschule zu besuchen. — *Die Neuerung* besteht nun lediglich darin, dass Mädchen *schon von der untersten Gymnasial- resp. Realklasse* an die Kantonsschule besuchen können. 42 Mädchen haben davon Gebrauch gemacht, wovon 29 sich für das Gymnasium anmeldeten und dort nun in einer „Mädchenklasse“ unterrichtet werden und 13 für die Realschule, wo sie wegen der kleineren Anzahl in eine gemischte Klasse eingeteilt worden sind.

Die ganze Sache hat einen stark politischen Aspekt, bei dem es um andere Fragen, als diejenige der „Gleichberechtigung in Gymnasien“ geht, was dem Autor des betr. Artikels bekannt sein dürfte.

Gertrud Bünzli-Scherrer

Verein für Frauenbestrebungen, Luzern

An alle „Säumigen“

Besitzen Sie wohl noch den der letzten „Staatsbürgerin“ beigegebenen Einzahlungsschein?? Wenn ja, dann benützen Sie denselben bitte bald!

Mitgliedbeitrag für Einzelmitglieder einschl. Abonnement für „Staatsbürgerin“	Fr. 8.—
dito für Ehepaare	Fr. 12.—
Abonnement für „Staatsbürgerin“ allein	Fr. 5.—

Alle bereits auf die erste Mahnung hin eingegangenen *Zahlungen und die freiwilligen Beiträge* seien aufs beste verdankt!

i. N. des Frauenstimmrechtsverein Zürich
die Quästorin: *B. Baumann*